

DE GRUYTER

*Jing Li*

# „RECHT IST STREIT“

EINE RECHTSLINGUISTISCHE ANALYSE  
DES SPRACHVERHALTENS  
IN DER DEUTSCHEN RECHTSPRECHUNG

SPRACHE UND WISSEN

DE  
—  
G

Jing Li  
„Recht ist Streit“

# Sprache und Wissen

Herausgegeben von  
Ekkehard Felder

Wissenschaftlicher Beirat

Markus Hundt · Wolf-Andreas Liebert  
Thomas Spranz-Fogasy · Berbeli Wanning  
Ingo H. Warnke · Martin Wengeler

8

De Gruyter

Jing Li  
李婧

# „Recht ist Streit“

Eine rechtslinguistische Analyse  
des Sprachverhaltens  
in der deutschen Rechtsprechung

De Gruyter

*Für meinen Mann Yan*

ISBN 978-3-11-026315-2  
e-ISBN 978-3-11-026316-9  
ISSN 1612-443X

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2011 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/New York

Gesamtherstellung: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

Bildnachweis (Umschlag): Christopher Schneider, Laufen

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## Vorwort

Die hier vorliegende Untersuchung ist die überarbeitete Version meiner Dissertation, die durch mehrere Forschungsaufenthalte im deutschen Rechtsraum vorangebracht und im Sommersemester 2010 von der Deutsch-Abteilung der Beijing Foreign Studies University angenommen wurde.

Mein persönliches Interesse für Deutschland und deutsche Kultur begann schon vor über 10 Jahren, als ich 1997 bis 1998 als Austauschschülerin ein deutsches Gymnasium besuchte und in einer deutschen Familie lebte. Während meines Studiums ab 2000 habe ich an einem mehrjährigen Projekt mitgearbeitet, in dem ausgewählte Publikationen des renommierten deutschen Rechtsprofessors Claus Roxin ins Chinesische übersetzt wurden. Das Projekt hat mein besonderes Interesse für das Rechtssystem und die Rechtskultur Deutschlands geweckt. Dieses Interesse habe ich mit meinem Studienfach „germanistische Sprachwissenschaft“ verbunden; und daraus ergab sich der Forschungsschwerpunkt meiner Dissertation, nämlich die Rechtslinguistik.

An erster Stelle möchte ich meiner Betreuerin, Frau Prof. Dr. Qian Minru (Beijing), danken, die meine Arbeit sorgfältig begleitet und mich immer durch kritische Anmerkungen zu neuer Reflexion angeregt hat.

Mein besonderer Dank gilt der „Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik“, die mich in das weite und interessante Arbeitsfeld eingeführt und während meiner Promotion ständig unterstützt hat. Vor allem möchte ich meinem deutschen Betreuer der Dissertation, Herrn Prof. Dr. Ekkehard Felder (Heidelberg), für anregende Gespräche, allseitige Unterstützung und eine gutachterliche Stellungnahme zu der Dissertation meine herzliche Verbundenheit zum Ausdruck bringen. Ebenso bin ich Prof. Dr. Friedrich Müller (Heidelberg), dem Initiator der „Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik“, für zahlreiche stimulierende Diskussionen und für sein Gutachten über die rechtswissenschaftlichen Aspekte der Dissertation zu tiefem Dank verpflichtet. Mein Dank gilt außerdem Dr. Ralph Christensen (Heidelberg) für seinen vorausblickenden Hinweis auf das interessante Problem, das in der Arbeit zentral untersucht wird, Prof. Dr. Oskar Reichmann (Heidelberg) für seine kritischen und konstruktiven Anregungen.

Ebenfalls bin ich Frau Stephanie Thieme (Berlin), Leiterin des Redaktionsstabs Rechtssprache für die Bundesministerien beim Bundesministerium der Justiz, für inspirierende Gespräche und ermutigende Korrespondenz, dem Rechtsanwalt Günter Urbanczyk (Mannheim) und der Rechtsanwältin Heike

Krause (Köln) für entgegenkommende Beratung bei wichtigen fachlichen Fragen sehr verbunden.

Darüber hinaus danke ich ganz herzlich Prof. Dr. Werner Kallmeyer (Mannheim), Prof. Dr. Claus Roxin (München), Prof. Dr. Wang Shizhou (Beijing) für anregenden Gedankenaustausch. Besonderer Dank gebührt auch der Freundlichkeit von Herrn Matthias Gnatzy (Christoph-Schrenpf-Gymnasium Besigheim) für die kritische Lektüre des umfangreichen Textes.

Für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Sprache und Wissen“ bin ich dem Herausgeber der Reihe, Herrn Prof. Dr. Ekkehard Felder, sowie Herrn Prof. Dr. Ingo H. Warnke als Mitglied des wissenschaftlichen Beirates zu Dank verpflichtet.

Allen meinen Kollegen der Deutsch-Abteilung der Beijing Foreign Studies University möchte ich für die offene und sympathische Arbeitsatmosphäre und die kollegiale Zusammenarbeit während meiner vierjährigen Promotionsphase danken.

Nicht zuletzt gebührt meinen Eltern, Li Maojiang und Lu Qin, besonderer Dank für langjährige Geduld und stetige Fürsorge.

Den herzlichsten Dank schulde ich meinem Mann, Wang Yan. Er hat mich in allen Entscheidungen mit Verständnis und Liebe unterstützt. Ihm sei dieses Buch gewidmet.

Beijing, im Dezember 2010

Li Jing

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
1. Einleitung.....	1
1.1. Problemstellung und Zielsetzung .....	1
1.2. Sprache und Spracharbeit im juristischen Bereich:	
Forschungsstand.....	5
1.2.1. Vom Wort zum Textgeflecht.....	5
1.2.2. Relevante interdisziplinäre Forschungsansätze und -gruppen für <i>Recht und Sprache</i> .....	11
1.2.3. Weitere Themenfelder und Literaturhinweise.....	13
1.2.4. Zum Forschungsstand .....	14
1.3. Legitimation des Textkorpus .....	15
1.3.1. Aufbau des Korpus – Kriterien und Legitimation der Auswahl .....	16
1.3.2. Textsammlung .....	20
1.3.3. Technische Bereitstellung .....	22
1.4. Ab- und Eingrenzung der Untersuchung.....	23
1.5. Aufbau und Gliederung der Arbeit .....	24
2. Semantische und pragmatische Voraussetzungen.....	27
2.1. Pragmatische Semantikauffassung .....	27
2.2. Alltagssemantik und Fachsemantik .....	31
2.2.1. Konstruktivistische, kognitive und varietäten- linguistische Sichtweise.....	32
2.2.2. Rechtssprache und juristische Semantik.....	35
2.3. Semantische Kämpfe .....	37
2.4. Resümee .....	41
3. Rechtslinguistische Ansätze .....	43
3.1. Strukturierende Rechtslehre – das Grundkonzept .....	43
3.1.1. Norm und Normtext .....	43
3.1.2. Normprogramm und Normbereich .....	46
3.2. Juristische Textarbeit .....	49
3.2.1. Konkretisierung in fünf Textstufen .....	49

3.2.2. Juristische Textarbeit anhand dreier grundlegender Sprachhandlungstypen . . . . .	52
3.2.2.1. Sprachhandlungsklassen, Sprachhandlungstypen und Sprecherhandlungen . . . . .	52
3.2.2.2. Drei grundlegende juristische Sprachhandlungstypen . . . . .	54
3.3. Resümee . . . . .	57
4. Text- und diskurslinguistische Ansätze . . . . .	59
4.1. Text und Diskurs . . . . .	59
4.1.1. Begriffliche und methodische Grundlage . . . . .	59
4.1.2. Juristische Textsorten und die Diskurskonstellation. . . . .	63
4.2. Perspektivität . . . . .	67
4.3. Das Modell der perspektivitätsorientierten Textanalyse . . . . .	70
4.4. Resümee . . . . .	82
5. Zum Gegenstand der juristischen Kontroverse . . . . .	85
5.1. Skizzierung der Kontroverse im juristischen Kontext. . . . .	85
5.2. Die Rechtsfälle im Überblick . . . . .	87
6. Streitige Sprecherhandlungen im Rahmen grundlegender Sprachhandlungstypen – anhand der Kontroverse zwischen BGH und OLG Koblenz . . . . .	95
6.1. Sachverhalt-Festsetzen. . . . .	96
6.1.1. Fallorientiertes Sachverhalt-Festsetzen . . . . .	97
6.1.1.1. Festsetzungen in Bezug auf das objektivierte Ereignis . . . . .	97
6.1.1.2. Festsetzungen in Bezug auf subjektive Einstellungen . . . . .	101
6.1.2. Prozessorientiertes Sachverhalt-Festsetzen. . . . .	104
6.2. Rechtliche Klassifizierung. . . . .	106
6.2.1. Sachverhaltsklassifizierung . . . . .	107
6.2.2. Klassifizierung der Rechtsklassifikation . . . . .	116
6.2.3. Klassifizierung argumentativ relevanter Umstände. . . . .	117
6.3. Rechtliche Beurteilung inklusive Argumentation. . . . .	118
6.3.1. Realisierte Sprecherhandlungen . . . . .	119
6.3.1.1. Rechtliche Beurteilung . . . . .	119
6.3.1.2. Argumentation . . . . .	120
6.3.1.2.1. Berufung auf den Sprachgebrauch . . . . .	120
6.3.1.2.2. Berufung auf die Gesetzssystematik. . . . .	134
6.3.1.2.3. Berufung auf andere Rechtsprechungen . . . . .	136

6.3.1.2.4. Berufung auf den Gesetzgeberwillen ..	139
6.3.1.2.5. Berufung auf andere Rechtssysteme und Textsorten .....	145
6.3.2. Das sprachliche Handeln der Rechtsarbeiter – linguistische Reflexionen .....	147
6.3.2.1. Sprachgebrauch und Textkorpora .....	147
6.3.2.2. Konkurrenzbeziehung zwischen verschiedenen Sorten des Sprachgebrauchs aus unter- schiedlichen Diskursrahmen .....	151
6.4. Resümee .....	152
7. Untersuchungsergebnisse weiterer Rechtsfälle .....	157
7.1. Sachverhalt-Festsetzen .....	157
7.1.1. Fallorientiertes Sachverhalt-Festsetzen .....	157
7.1.1.1. Festsetzungen in Bezug auf das objektivierte Ereignis .....	157
7.1.1.2. Festsetzungen in Bezug auf subjektive Einstellungen .....	163
7.1.2. Prozessorientiertes Sachverhalt-Festsetzen .....	169
7.2. Rechtliche Klassifizierung .....	172
7.2.1. Sachverhaltsklassifizierung .....	172
7.2.2. Klassifizierung der Rechtsklassifikation .....	182
7.2.3. Klassifizierung argumentativ relevanter Umstände .....	184
7.3. Rechtliche Beurteilung inklusive Argumentation .....	184
7.3.1. Rechtliche Beurteilung .....	184
7.3.2. Argumentation .....	186
7.3.2.1. Berufung auf den Sprachgebrauch .....	186
7.3.2.2. Berufung auf die Gesetzssystematik .....	198
7.3.2.3. Berufung auf andere Rechtsprechungen .....	198
7.3.2.4. Berufung auf den Gesetzgeberwillen .....	200
7.3.2.5. Berufung auf andere Rechtssysteme bzw. Rechtsvorschriften .....	204
7.4. Resümee .....	206
8. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse bezüglich der Perspektivierungsversuche im Lichte des Modells der perspektivitätsorientierten Textanalyse .....	209
8.1. Ebene der Lexik und der Syntagmen .....	210
8.1.1. Benennungskonkurrenz .....	210
8.1.2. Bedeutungskonkurrenz .....	212
8.2. Ebene des Satzes bzw. der Äußerungseinheit .....	213
8.2.1. Perspektivität im Bereich grammatischer Grundformen ..	213

8.2.2. Perspektivität im Bereich der Verknüpfungszeichen . . . . .	214
8.2.3. Perspektivität im Bereich der Kommentierungszeichen . . . . .	222
8.3. Ebene des Textes. . . . .	225
8.3.1. Gewichtung . . . . .	225
8.3.2. Reformulierung. . . . .	225
8.4. Resümee – Linguistische Reflexionen über den Rechtsstreit und die Rechtssicherheit . . . . .	232
9. Schlusswort . . . . .	235
9.1. Bilanzierung der vorliegenden Untersuchung. . . . .	235
9.2. Zusammenfassende Thesen . . . . .	239
Literaturverzeichnis . . . . .	243
1. Monographien und Aufsätze . . . . .	243
2. Wörterbücher, Gesetzestexte und andere Dokumente . . . . .	250
Anhang 1: Abkürzungsverzeichnis . . . . .	251
Anhang 2: Detaillierter Bestand des Textkorpus . . . . .	252

# 1. Einleitung

## 1.1. Problemstellung und Zielsetzung

Sprache und Recht sind aufs Engste miteinander verknüpft. Juristische Tätigkeiten vollziehen sich in fast allen relevanten Bereichen in und mit Sprache. Von der Anklageerhebung bis zur erstinstanzlichen Entscheidung, von eventueller Berufungs- bzw. Revisionseinlegung bis zur letztinstanzlichen Entscheidung stützen sich die Juristen einerseits auf die sprachlich kodifizierten Rechtsnormen und andererseits auf die in Sprache eingebettete soziale Wirklichkeit. Sprache fungiert dabei als das entscheidende Medium, das Recht und Wirklichkeit verbindet.<sup>1</sup>

Der Zusammenhang zwischen Recht, Sprache und Wirklichkeit ist ein Thema, an dem sowohl die linguistische Fachsprachenforschung als auch die Rechtswissenschaft ein gemeinsames Erkenntnisinteresse haben.<sup>2</sup> In den Schriften der „Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik“ – einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (initiiert von Friedrich Müller und Rainer Wimmer) wird vielfach vorgeschlagen, dass man bei dieser Untersuchung neben den traditionellerweise im Vordergrund stehenden Rechtstermini auch die Rechtstexte und die juristische Textarbeit beachten sollte.<sup>3</sup> Die vorliegende Arbeit schließt sich diesem Grundgedanken an und konzentriert ihre Untersuchung auf die in Form diverser Texte (z.B. Urteile, Anklageschriften, Schriftsätze usw.) realisierte Rechtskommunikation im deutschen<sup>4</sup> Rechtsfindungsverfahren<sup>5</sup>.

---

1 Damit schließt sich die vorliegende Arbeit den Grundgedanken der Strukturierenden Rechtslehre an, die im theoretischen Teil näher erläutert werden.

2 Vgl. Christensen/Jeand'Heur, 1989; Jeand'Heur, 1989b.

3 Vgl. Müller/Christensen/Sokolowski, 1997.

4 Die vorliegende Untersuchung bezieht sich auf das deutsche Rechtssystem. Untersucht werden authentische Texte aus der deutschen Rechtspraxis.

5 In Anlehnung an die Heidelberger Gruppe sollte es hier eigentlich nicht „Rechtsfindungsprozess“, sondern „Rechtserzeugungsprozess“ heißen. Denn im Rahmen der Strukturierenden Rechtslehre, die als theoretische Basis der Heidelberger Gruppe fungiert, ist die Rechtsnorm nicht als vorgegebene Bedeutung des Normtextes aufzufassen, die man durch bloßen Erkenntnisprozess „finden“ kann. Vielmehr muss man davon ausgehen, dass der Normtext nur Zeichenketten für juristische Textarbeit liefert, aufgrund deren man durch aktives sprachliches Handeln im erlaubten semantischen Raum die Rechtsnorm „erzeugen“ muss. Aber wegen der Verständlichkeit aufgrund der Verwendungshäufigkeit

Die juristischen Funktionsträger<sup>6</sup> – vor allem Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt usw. – produzieren in gerichtlichen Prozessen verschiedenartige Rechtstexte und kommunizieren miteinander hauptsächlich anhand dieser Texte. Diesen institutionell gebundenen Rechtstexten wohnen – linguistisch gesehen – wiederum verschiedenartige sprachliche Handlungsmuster inne, die je nach der betreffenden Textsorte in unterschiedlicher Kombination und in unterschiedlichem Gewicht zusammen geordnet werden. Der Rechtsfindungsprozess könnte insofern als eine strukturierte Zusammenwirkung von aufeinander bezogenen Rechtstexten und jeweils realisierten Sprachhandlungen verschiedener juristischer Akteure verstanden werden.

Vernünftigerweise verweist der große griechische Philosoph Heraklit mit seinem Spruch „KAI ΔΙΚΗ ΕΠΙΝ“<sup>7</sup> auf das streitende Wesen der Kommunikation zwischen verschiedenen juristischen Akteuren. Denn ihnen liegen zumeist abweichende rollengebundene Verpflichtungen, Interessen, Standpunkte und Machtkonstellationen usw. zugrunde. Am deutlichsten zeichnet dies sich in Debatten um bestimmte Rechtsprobleme im Rechtsfindungsverfahren ab. Dazu zählen beispielsweise die berühmten Rechtsdebatten „Soldaten sind Mörder“<sup>8</sup> oder „Gewaltbegriff im Nötigungsparagrafen“<sup>9</sup>. Bei jedem Rechtsstreit sind alle juristischen Funktionsträger zwar mit demselben sozialen Geschehnis und oft den gleichen Normtexten<sup>10</sup> konfrontiert. Den-

---

wird in der vorliegenden Arbeit der Ausdruck „Rechtsfindungsprozess“ oder „Rechtsfindungsverfahren“ verwendet, obwohl damit eigentlich die Rechtserzeugung gemeint ist.

- 6 Die Juristen, die im Rechtsfindungsverfahren durch sprachliches Handeln ihre Tätigkeiten entfalten und Funktionen erfüllen, werden in der vorliegenden Arbeit in Anlehnung an die Strukturierende Rechtslehre „juristische Funktionsträger“ oder „Rechtsarbeiter“ genannt. Der erstere Terminus wird von Felder und der letztere von Müller/Christensen übernommen. Vgl. Felder, 2003a, S. 1; Müller/Christensen, 2004, S. 108.
- 7 Müller/Christensen/Sokolowski, 1997, S. 7. Übersetzt ins Deutsche heißt es „Und ist Recht Streit“. Der Haupttitel der vorliegenden Arbeit entspringt diesem Spruch von Heraklit.
- 8 Es geht um die rechtliche Diskussion, ob die Aussage „Soldaten sind Mörder“ als eine kollektive Beleidigung der Bundeswehr strafrechtlich verurteilt werden darf. Diese Aussage stammt ursprünglich von einer Glosse aus den 30er Jahren letzten Jahrhunderts. Seitdem wird sie immer wieder in unterschiedlichen Varianten reformuliert und verursacht eine Reihe von Rechtsfällen mit dem gleichen oder ähnlichen Rechtsproblem. Vgl. Burkhardt, 1996; Spranger, 2000.
- 9 Diskutiert wird das Konzept der Gewaltanwendung im Nötigungsparagrafen. Es handelt sich um das Rechtsproblem, ob das Sitzen auf Straßen als Gewaltanwendung klassifiziert werden darf, so dass die gesamte Handlung als Nötigung strafrechtlich verurteilt werden kann. Vgl. Felder, 2003a.
- 10 Den Terminus „Normtext“ übernehme ich von der Strukturierenden Rechtslehre. Im Rahmen dieser Lehre werden der Normtext als vorgegebene Zeichenkette für die juristische Textarbeit und die Norm als erzeugtes Resultat aus der juristischen Textarbeit auseinandergehalten. Vgl. Müller, 1994, S. 147ff. Ausführlicher dazu siehe Abschnitt 3.1.1. der vorliegenden Arbeit.

noch legen sie von unterschiedlichem Standpunkt aus bei ihrer Auseinandersetzung mit der zu erfassenden Wirklichkeit und der aus den Normtexten zu konkretisierenden Rechtsnorm anders konturierte Perspektivierungen zugrunde, indem sie divergierende Strukturelemente herausarbeiten und diese unterschiedlich gewichten bzw. korrelieren, so dass anders gelagerte juristische Wertungen erfolgen. Dieser juristische – gleichzeitig aber auch sprachlich realisierte – Vorgang soll unter linguistischen Gesichtspunkten näher beleuchtet werden.

Daraus ergibt sich die Ausgangsfragestellung:

**Wie lässt sich durch empirische Untersuchungen das streitende Wesen der Rechtskommunikation im Rechtsfindungsverfahren anhand von typisierten und differenzierten Sprachhandlungsmustern und hinsichtlich spezifischer Perspektivierungsanstrengungen transparent machen?**

Diese einleitende Ausgangsfragestellung kann in zwei differenzierte Fragestellungen zerlegt werden:

- 1) **Wie kann man das juristische Rechtsfindungsverfahren und den Rechtsstreit zwischen verschiedenen Rechtsarbeitern<sup>11</sup> unter linguistischen Gesichtspunkten erfassen?**
- 2) **Wie kann man mittels linguistischer Instrumentarien den Rechtsstreit zwischen verschiedenen Rechtsarbeitern explizieren und transparent beschreiben? Wie lassen sich also im Rechtsstreit die unterschiedlichen Perspektivierungsversuche der Beteiligten anhand der sprachlichen Mittel verdeutlichen?**

Daraus werden theoretische Grundlagen und methodische Ansätze für die vorliegende Untersuchung zusammengestellt.

Dass sich die vorliegende Arbeit diesem speziellen Anliegen zuwendet, gründet sich auf folgende Überlegungen:

- Die Sprache im Rechtswesen und in der Justiz stellt einen wichtigen Untersuchungsbereich der traditionellen Fachsprachenforschung dar. Auch modernere diskursanalytische Forschungen richten sich in erster Linie auf institutionelle Diskurse.<sup>12</sup> Aber wegen der eingeschränkten Zugänglich-

---

11 Den Terminus „Rechtsarbeiter“ übernehme ich von der Strukturierenden Rechtslehre. Er steht in engem Zusammenhang mit dem anderen Terminus „Rechtsarbeit“, der ebenfalls von der Strukturierenden Rechtslehre stammt. Juristische Arbeit mit Texten (Normtexten, Sachverhaltsbeschreibungen usw.) – vor allem zur Erzeugung der geltenden Rechtsnorm – wird im Rahmen der Strukturierenden Rechtslehre als „Rechtsarbeit“ bezeichnet. Vgl. Müller/Christensen, 2004, S. 34ff. Die Juristen, die im rechtlichen Verfahren durch juristisches Handeln solche Rechtsarbeit ausführen, werden „Rechtsarbeiter“ genannt. Vgl. Müller/Christensen, 2004, S. 108; Müller/Christensen/Sokolowski, 1997, S. 37. Siehe auch Felder, 2003a, S. 1.

12 Vgl. 朱小安, 1999, S. 73.

keit vieler rechtlicher Textsorten und der Komplexität rechtlicher Kommunikationen sind die Rechtsdiskurse – im Vergleich zu anderen institutionellen Diskursen – in empirischer Hinsicht dennoch wenig erforscht.

- Es ist von großem interdisziplinärem Interesse, die Rechtskommunikation anhand authentischer Textdaten linguistisch zu modellieren. Einerseits können die bereits erarbeiteten linguistischen Ansätze und Methoden – abgestimmt auf konkrete juristische Vorgänge – überprüft, modifiziert und erweitert werden; andererseits könnte auch die Rechtswissenschaft die empirisch modifizierten linguistischen Konzepte zum Ausbau eines erneuerten Gedankengebäudes rezipieren.
- Der Rechtsfindungsprozess gilt als einer der elementarsten Bereiche des Rechtsstaatssystems und steht in engem Zusammenhang mit dem sozialen Leben der Bürger.<sup>13</sup> Dennoch lassen sich die Nichtjuristen oft von der anscheinend bestehenden Komplexität dieses und jenes Rechtsverfahrens erschrecken und vermögen nicht bewusst daran teilzunehmen. Insofern ist es von großer praktischer Relevanz, diesen fachspezifischen Vorgang auch für normale Bürger verständlich zu machen. Es sollte veranschaulicht werden, wie das Rechtsverständnis im deutschen Rechtsstaatssystem textbasiert aufgebaut wird und damit ein höchstmögliches Maß an Rechtssicherheit garantiert werden kann. Zudem sollte durch die vorliegende Untersuchung das deutsche Modell des Rechtsstaatssystems in stärkerem Maße für chinesische Verhältnisse bekannt gemacht werden.<sup>14</sup>

Nicht zuletzt ist besonders anzumerken, dass die Nachzeichnung und Modellierung des möglichen Rechtsstreits im Rechtsfindungsverfahren keinesfalls zum irrigen Eindruck von Interpretationswillkür führen dürfen, sondern dass man einen solchen Rechtsstreit stets als strukturierten Präzisions- und Konkretisierungsvorgang der betreffenden Rechtsbegriffe oder Normtexte aufgrund der Wechselbeziehung zu dem zu entscheidenden Sachverhalt betrachten muss. Die vorliegende Explizierung des Rechtsstreits anhand von linguistischen Instrumentarien sollte vielmehr dazu dienen, durch empirische

---

13 Stickel redet vom „lebenspraktischen Mitbetroffensein durch Rechtstexte“. Stickel, 2002, S. 2.

14 Die hier vorliegende Arbeit ist die überarbeitete Version meiner Dissertation, die in China angenommen wurde. Aus diesem wissenschaftlichen Hintergrund und wegen der engen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und China im Rechtsbereich sieht sie auch es als ihre Aufgabe, durch detaillierte Analyse authentischer Rechtskommunikation in Deutschland das deutsche Modell des Rechtsstaatssystems in stärkerem Maße für chinesische Verhältnisse bekannt zu machen. Zudem muss dennoch angemerkt werden, dass die vorliegende Untersuchung – trotz ihres wissenschaftlichen Hintergrunds – ausschließlich Texte aus dem deutschen Rechtssystem untersucht und dass kein deutsch-chinesischer Vergleich vorgenommen wird.

Untersuchung authentischer Rechtsverfahren einem breiteren Kreis der Gesellschaft einen geschärften Einblick in den verdichteten juristischen Semantisierungsprozess zu verschaffen, damit aufgrund des verbesserten Rechtsverständnisses, der erhöhten Rechtskompetenz und der gesteigerten Rechtstransparenz größere Rechtssicherheit erreicht werden kann.

## 1.2. Sprache und Spracharbeit im juristischen Bereich: Forschungsstand

In diesem Abschnitt werden hauptsächlich die Ansätze, die für die Bildung des Gedankengangs der vorliegenden Arbeit von großer Relevanz sind, zusammengestellt. Da das deutsche Rechtssystem gegenüber dem angelsächsischen Rechtssystem wegen der systematischen Unterschiede<sup>15</sup> möglicherweise mit anderen Fragestellungen und Problemlagen konfrontiert ist und da die als Untersuchungskorpus ausgewählten Rechtsfälle deutscher Jurisprudenz entstammen, liegt der Schwerpunkt der Darstellung auf deutschen Forschungsergebnissen.<sup>16</sup>

### 1.2.1. Vom Wort zum Textgeflecht<sup>17</sup>

Die Erforschung der Wechselwirkung zwischen Recht und Sprache etabliert sich in erster Linie in der linguistischen Fachsprachenforschung, die sich seit den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts zur relevanten sprachwissenschaftlichen Teildisziplin entwickelt hat.<sup>18</sup> Im Rahmen der Fachsprachenforschung unterscheidet Roelcke zwischen drei grundsätzlich verschiedenen Ansätzen: das systemlinguistische Inventarmodell, das pragmalinguistische Kontextmodell und das kognitionslinguistische Funktionsmodell.<sup>19</sup>

Im Rahmen der systemorientierten Untersuchungen stehen die sprachsystematisch relevanten Eigenschaften einzelner Fachsprachen sowie ihrer einzelsprachlichen Erscheinungsformen auf verschiedenen Sprachebenen im

---

15 „Im Gegensatz etwa zum angelsächsischen Recht, bei dem Richter ihre Entscheidungen durch Berufung auf vorherige Präzedenzfälle entscheiden, weil geschriebene Gesetznormen nur in viel geringerem Umfang existieren als bei uns, ist das Rechtssystem der BRD streng normtextorientiert.“ Busse, 1989, S. 95.

16 Da die vorliegende Untersuchung die überarbeitete Version einer Dissertation in China ist, werden im Forschungsstand auch chinesische Forschungsergebnisse mitberücksichtigt.

17 Den Begriff „Textgeflecht“ verwende ich im Sinne des Textbündels – der Vernetzung von verschiedenen zusammenhängenden Texten. Vgl. Busse, 2000b, S. 809; Felder, 2003a, S. 4.

18 Vgl. 钱敏汝/梁镛, 1990, S. 35.

19 Vgl. Roelcke, 1999, S. 15–31.

Mittelpunkt. Der Fachwortschatz und die lexikalischen Charakteristiken werden oft untersucht. In den pragmatisch und kognitiv orientierten Ansätzen werden dagegen „der Fachtext mit seinen Funktionen“ und die auf den Fachtexten basierende Fachkommunikation mit Rücksicht auf Strukturen und Prozesse, „die der sprachlichen Wiedergabe und Verarbeitung von Kenntnissen über außersprachliche [...] Gegenstände oder Sachverhalte sowie Abläufe oder Verfahren dienen“<sup>20</sup>, in den Vordergrund gerückt. Diese Unterteilung zwischen verschiedenen Themenbereichen gilt ebenfalls für die Untersuchung von Sprache und Spracharbeit im Rechtswesen.

Als bedeutsame institutionelle Fachsprache wird die Rechtssprache oft hinsichtlich ihrer Spezifika im Wortschatzbereich untersucht. Auch das Forschungsinteresse seitens der Rechtswissenschaft, bei der die „durch die Rezeption des römischen Rechts ererbte Begriffsjurisprudenz“<sup>21</sup> immer noch nachwirkt, gilt vor allem den Rechtstermini. Diesen werden oft Verständlichkeitsprobleme zugerechnet. Präzision und Exaktheit als traditionelle Anforderungen werden daher vielfach in diesem Zusammenhang diskutiert.

Jesch versucht durch die Unterscheidung zwischen Begriffskern und Begriffshof die Präzision des juristischen Wortschatzes zu erhellen.<sup>22</sup> Daum vertritt die Position, dass viele juristische Begriffe mit wechselnden Bedeutungen durch Legaldefinitionen in einem bestimmten Sinn festgelegt werden.<sup>23</sup> Andere Sprachwissenschaftler versuchen das Exaktheitspostulat der juristischen Begrifflichkeit in der Wechselwirkung mit der Gemeinsprache kritisch zu bewerten. Schmidt und Neumann haben beide darauf hingewiesen, dass Rechtssprache und Gemeinsprache in der Präzision Unterschiede aufweisen, weil sie unterschiedlichen Kommunikationszielen folgen.<sup>24</sup> Schroth hat die Präzision strafrechtlicher Begriffe im Zusammenhang mit dem Bestimmtheitsgebot gemäß Art. 103 II GG erörtert und kommt zu der Schlussfolgerung, dass vage Begriffe nicht das Bestimmtheitsgebot verletzen, „wenn der Kontext des Begriffs eine klare Bewertungsaufgabe erkennen lässt“.<sup>25</sup>

Auch in der chinesischen Forschung wird über die Spezifika juristischer Begriffe diskutiert. Liu Weiming hat vier Typen differenziert, die für die Unbestimmtheit der Rechtstermini in Normtexten ursächlich sind.<sup>26</sup> Ji-ang Jianyun differenziert zwischen mehrdeutigen und vagen Begriffen in

20 Roelcke, 1999, S. 28.

21 Daum, 1981, S. 87.

22 „Die Gesetzesbegriffe bestehen aus einem Begriffskern und einem Begriffshof. Durch den Begriffskern wird die Stabilität der Rechtsordnung garantiert, im Bereich des Begriffshofs besteht eine gewisse Freiheit der richterlichen Rechtsfindung.“ Zit. n. Busse, 1993, S. 56.

23 Vgl. Daum, 1981, S. 86.

24 Vgl. Schmidt, 1972, S. 394ff; Neumann, 1992, S. 110f.

25 Schroth, 1992, S. 107.

26 Vgl. 刘蔚铭, 2003a, S. 214–224; 刘蔚铭, 2003b.

der juristischen Fachsprache.<sup>27</sup> Überzeugend hat Du Jinbang bezüglich des Vagheitspotentials der Rechtstermini darauf hingewiesen, dass unbestimmte Rechtsbegriffe in der Entscheidungspraxis von den Richtern konkretisiert und disambiguiert werden.<sup>28</sup> Obwohl er nicht empirisch, sondern eher abstrakt vom Konkretisierungsprozess vager Rechtsbegriffe redet, geht er gegenüber seinen Vorgängern doch einen Schritt weiter, nämlich die Klärung der Rechtstermini in den Entscheidungsvorgang einzubetten.

Eine der bedeutendsten diesbezüglichen Diskussionen im angelsächsischen Forschungskontext liefert Bix. Er hat in seiner Arbeit hauptsächlich drei grundlegende Auffassungen (jeweils von Hart, Dworkin, Moore) zur Funktion der Sprache im Rechtswesen und deren Einfluss auf die rechtliche Bestimmtheit bilanziert und kritisch bewertet.<sup>29</sup> Er wollte mit seinem Beitrag nicht zu einer einfachen Schlussfolgerung kommen, sondern auf die Komplexität der Wechselwirkung zwischen Sprache und Recht aufmerksam machen und weitere Forscher zu mehr Reflexion über die sprachliche Grenze im Rechtswesen anregen.

Mit der pragmatischen und kognitiven Wende in der Linguistik wird der fachsprachliche Untersuchungsschwerpunkt – auch in der Forschung über Sprache und Spracharbeit im Rechtsgebiet – auf textgestützte Kommunikation verlagert. Handlungstheoretische, textpragmatische, diskursanalytische, varietätenlinguistische Ansätze usw. erweitern die traditionellen Forschungsgesichtspunkte um neue Methoden und Erkenntnisfelder. Interessante Themenbereiche und Beiträge, die besondere Relevanz für die vorliegende Untersuchung haben, umfassen:

– Texttypologie und Textsorten im Bereich des Rechtswesens

Frilling versucht anhand funktionaler Kriterien die Textsorten in juristischen Fachzeitschriften zu klassifizieren und hinsichtlich ihrer zentralen Mustermerkmale zu beschreiben.<sup>30</sup>

Altehenger hat am Beispiel des Zivilprozesses eine typisierende Erfassung aller kommunikativen Beiträge und potentiellen Referenztexte, die in einem einzeltextübergreifenden forensischen Diskurs vorkommen können, unternommen.<sup>31</sup> Besonders vorausblickend und anregend ist, dass er den über das einzelne Textsegment hinausreichenden Gesamtdiskurs zum Untersuchungsgegenstand macht.

---

27 Vgl. 姜剑云, 1995, S. 255–285.

28 Vgl. 杜金榜, 2001.

29 Vgl. Bix, 1993.

30 Vgl. Frilling, 1995.

31 Vgl. Altehenger, 1996.

Eine umfassende Typologisierung von Textsorten im Bereich des Rechtswesens liefert Busse.<sup>32</sup> Damit wird ein Überblick über juristische Textsorten und ihre Funktionen verschafft, an dem sich die vorliegende Untersuchung bei ihrer Textklassifikation orientiert.

– Kommunikation in gerichtlichen Verfahren

Ludger Hoffmann leistet einen sehr wichtigen Beitrag mit seiner diskursanalytischen Untersuchung von authentischen Gesprächsexemplaren aus 19 Verhandlungen zur linguistischen Erforschung realer Kommunikation in gerichtlichen Verfahren.<sup>33</sup>

Eine weiterführende empirische Auseinandersetzung mit gerichtlichen Gesprächen liefert Luttermann mit dem Ziel der Entwicklung eines integralen Beschreibungsansatzes zu Strukturen institutioneller Gespräche.<sup>34</sup> Beide versuchen, mithilfe typologisierter Handlungsmuster die Kommunikation vor Gericht zu rekonstruieren. Dieser Blickwinkel hat einen tiefgreifenden Einfluss auf die vorliegende Arbeit.

Du Jinbang hat aufgrund einer empirischen Untersuchung realer Interaktion vor Gericht die vielfältigen Kommunikationsziele der verschiedenen Handlungsrollen zu drei grundlegenden Klassen zusammengefasst.<sup>35</sup> In einem weiteren Aufsatz von Ge Yunfeng und Du Jinbang werden grundlegende Handlungsstrategien bei der Kontrolle des Themas während der Gerichtskommunikation erarbeitet und exemplarisch dargestellt.<sup>36</sup>

Dies veranschaulicht, dass das linguistische Erkenntnisinteresse an der juristischen Fachkommunikation besonders in der linguistischen Modellierung realer Kommunikationen anhand produktiver Instrumentarien besteht.<sup>37</sup> Das entspricht dem grundsätzlichen Untersuchungsanliegen der vorliegenden Arbeit.

– Juristische Textarbeit

Nicht nur die mündlichen Verhandlungsprozesse in gerichtlichen Verfahren, sondern auch die schriftliche Kommunikation juristischer Funktionsträger mittels vielfältiger Rechtstexte gewinnen an zunehmender Bedeutung im Rahmen der linguistischen Untersuchung der Spracharbeit im Rechtswesen. Während der gesprächsanalytische Bereich recht gut erschlossen ist, existieren bisher nur wenige empirische Untersuchungen aus textanalytischen Ansätzen.<sup>38</sup>

32 Vgl. Busse, 2000a.

33 Vgl. Hoffmann, Ludger, 1983. Weitere einzelne Untersuchungen von Ludger Hoffmann siehe Hoffmann, Ludger, 1989a, 1991.

34 Vgl. Luttermann, 1996.

35 Vgl. 杜金榜, 2009, S. 368.

36 Vgl. 葛云锋/杜金榜, 2005, S. 44.

37 Vgl. 胡范铸, 2006, S. 3.

38 Vgl. Busse, 2000b, S. 810.

Als Pionierarbeit in der deutschen Forschung gilt die Aktenanalyse von Seibert.<sup>39</sup> Anhand einer gründlichen Analyse ausgewählter Akten (Anzeigen, Vernehmungsprotokolle, Entscheidungsbegründungen und Schriftsätze) in konkreten Situationsfeldern („Ladendiebstahl“, „Verdorbener Urlaub“) versucht Seibert nachzuweisen, dass die juristische Textarbeit nicht erst bei der Normtextinterpretation, sondern schon bei der aktenmäßigen Darstellung des außerjuristischen sozialen Sachverhalts anfängt. Seibert rückt die juristische „Wirklichkeitsverarbeitung“<sup>40</sup>, also die Erfassung der sozialen Wirklichkeit in Kategorien juristischer Tatbestandsbegriffe, in den Vordergrund und verweist auf die Relevanz juristischer Deutungen bzw. Etikettierungen für rechtliche und alltägliche Kontexte.

Eine weitere bedeutende empirische Untersuchung zum Umgang der Juristen mit rechtlichen Texten liefert Busse.<sup>41</sup> Mit zwei unterschiedlichen Zugangsweisen hat er zwei Beispiele jeweils aus dem Strafrecht und dem Zivilrecht analysiert. Zuerst wird ein strafrechtlicher Einzelparagraph anhand der juristischen Kommentarliteratur bzw. der Urteilstexte hinsichtlich der Explikation des relevanten Wortlauts untersucht. An dem zivilrechtlichen Beispiel hat er dagegen nicht bei dem Paragraphen, sondern bei dem Fall angefangen. Dabei hat er gezeigt, welche Gesetzestexte bzw. welche anderen rechtlich relevanten Texte bei einem konkreten Fall für die Entscheidungsfindung in Beziehung zueinander und zu dem zu entscheidenden Fall gesetzt werden können. Durch detaillierte Analyse hat er veranschaulicht, dass die juristische Arbeit nie am Gesetzestext ansetzt, sondern immer an dem konkreten Fall, und dass traditionellerweise in den Vordergrund der juristischen Textarbeit gerückte herkömmliche Konzepte der „Bedeutungsexplikation“ und „Normtextinterpretation“ nicht vollkommen das umfassen, was wirklich bei der Gesetzesauslegung und der Entscheidung eines Falls geschieht. Für die Lösung eines Rechtsfalls muss eine Vielzahl verschiedener Texte (z.B. Paragraphen, Kommentartexte, Gerichtsurteile usw.) zu einem neuen Entscheidungstext miteinander vernetzt werden. Die juristische Textarbeit ist daher „weniger als eine Interpretation im philologischen Sinne“, „sondern vielmehr als ein komplex strukturierter Umgang mit einer untereinander explizit oder durch die richterliche Textarbeit verflochtenen Textmenge“ aufzufassen, wobei dem aktivierten Wissensrahmen und der rechtlichen Konstitution von Sachverhaltsmerkmalen ebenfalls große Relevanz zukommt.<sup>42</sup>

Die empirischen Arbeiten in der jüngsten Vergangenheit, die unmittelbaren Einfluss auf das Design der vorliegenden Untersuchung nehmen, sind

---

39 Vgl. Seibert, 1981.

40 Der Terminus wird von Seibert übernommen. Vgl. Seibert, 1981, S. 20.

41 Vgl. Busse, 1992a.

42 Busse, 1992a, S. 191.

die Untersuchungen von Felder.<sup>43</sup> Die Grundidee, dass die juristische Textarbeit nicht bei der Normtextinterpretation, sondern bei dem konkreten Fall ansetzt, legt auch Felder seiner Analyse zugrunde. An einer exemplarischen Sitzblockadenjudikatur werden die Entscheidungstexte verschiedener Instanzen (vom Amtsgericht bis zum Bundesverfassungsgericht), die juristische Binnenkommunikation zu dem entsprechenden Rechtsproblem und die Rezeption der Judikatur in Printmedien zum Untersuchungsgegenstand gemacht. Herausgearbeitet werden vor allem fünf Textstufen und drei grundlegende Sprachhandlungsmuster in juristischen Entscheidungstexten. Anhand dieser Strukturen versucht er nachzuzeichnen, wie die Richter ihre Textarbeit entfalten und welche unterschiedlichen Bedeutungsaspekte des relevanten Gesetzeswortlauts dabei in Wechselbeziehung zu Sachverhaltseigenschaften dominant gesetzt werden. Darüber hinaus wird durch einen Vergleich zwischen der juristischen Binnenkommunikation und der Rezeption in den Medien noch deutlich gemacht, dass der rechtliche und alltagsweltliche Zugriff auf dieselben Lebenssachverhalte anders gestaltet werden kann. Diesen Untersuchungen schließt sich die vorliegende Arbeit unmittelbar an, besonders dem erarbeiteten Modell der drei grundlegenden juristischen Sprachhandlungstypen, das im theoretischen Teil ausführlich erläutert werden wird.

Diesbezügliche Diskussionen über Sprachhandlungen in rechtlichen Texten finden sich auch in der chinesischen Forschung. Wu Weiping hat anhand dreier konkreter Rechtsfälle die üblichen rechtslinguistischen Methoden vorgestellt, zu denen auch die Analyse der Sprachhandlungen gehört.<sup>44</sup> Hu Fanzhu hat in seinem Aufsatz ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Erforschung der Sprachhandlungen als ein neues Untersuchungsparadigma den von ihm bilanzierten traditionellen Untersuchungsparadigmen der Rechtslinguistik in der chinesischen Forschung hinzugefügt werden muss, und hat daraufhin ansatzweise mögliche Themenbereiche empirischer Untersuchungen zusammengestellt.<sup>45</sup> Vereinzelt empirische Untersuchungen in diesem Zusammenhang nehmen meist englischsprachige rechtliche Texte zum Untersuchungsgegenstand.<sup>46</sup>

Zusammenfassend darf behauptet werden, dass die Untersuchungen juristischer Texte und realer Kommunikationsprozesse in stärkerem Maße in

43 Vgl. Felder, 2003a; Felder, 2003b; Felder, 2005a.

44 Vgl. 吴伟平, 2002b, S. 42f. In diesem Aufsatz hat Wu Weiping im Rahmen von „linguistic evidence“ die dabei relevanten rechtslinguistischen Methoden vorgestellt, an denen erhellt werden sollte, wie die Linguistik als Hilfswissenschaft im polizeilichen Ermittlungsverfahren oder im gerichtlichen Rechtsfindungsverfahren fungieren sollte. Ausführlicher zum Thema „linguistic evidence“ siehe auch 刘蔚铭, 2009.

45 Vgl. 胡范铸, 2005, S. 89ff.

46 Vgl. 黄基迅, 2002; 周巍雯, 2005; 皮艳玲, 2008.

den Vordergrund gerückt werden. Es zeichnet sich insofern eine allgemeine Zuwendung vom Wort zum Textgeflecht ab.

### 1.2.2. Relevante interdisziplinäre Forschungsansätze und -gruppen für *Recht und Sprache*

Um der komplexen Thematik *Recht und Sprache* gerecht zu werden, entstehen besonders seit den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts mehrere interdisziplinäre Arbeitsgruppen, die sich aus Vertretern der Rechtswissenschaft und der Sprachwissenschaft zusammensetzen und versuchen, gegenseitige Ansätze zu rezipieren und für das gemeinsame Untersuchungsfeld fruchtbar zu machen. 1) Darmstädter Forschungsprojekt

Wenn von der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Recht und Sprache die Rede ist, ist zunächst die Darmstädter Forschungsgruppe, die sich aus Juristen, Linguisten und Informatikern zusammensetzte, erwähnenswert.<sup>47</sup> In der Zeit von 1970 bis 1974, in der die Gruppe tätig war, sind die Forscher verschiedener wissenschaftlicher Herkunft zu insgesamt vier Arbeitstagen zusammengetreten und haben ihre Untersuchungsergebnisse in vier Abhandlungsbänden dokumentiert.<sup>48</sup> Sie haben versucht, die generative Transformationsgrammatik mit der Rechtsinformatik zu verbinden. Das gemeinsame Forschungsziel war, Grundlagen für eine automatische Sprachverarbeitung in Bezug auf die Gesetzestexte zu schaffen, so dass eine formalisierte Subsumtion eines Sachverhalts unter einen entsprechenden Gesetzestext ermöglicht wird. Juristische Texte (vor allem Gesetzestexte und Sachverhaltsbeschreibungen) sollten anhand eines ausgearbeiteten Instrumentariums paraphrasiert und zum Vergleich gestellt werden, damit ihre semantische Identität überprüft werden kann, was zur Entscheidung darüber führen sollte, „ob ein bestimmter Sachverhalt als Paraphrase des entsprechenden Gesetzestextes anzusehen ist oder nicht“.<sup>49</sup> Das aus heutiger Sicht Problematische daran war, dass die komplexe Tätigkeit der Gesetzesanwendung und Normtextinterpretation auf ein

47 Diese Arbeitsgruppe gilt als quasi der erste interdisziplinäre Forschungsansatz unter dem Dach der sog. „Rechtslinguistik“ in der deutschen Forschung und ist insofern für die Zusammenstellung des Forschungsstandes erwähnenswert, obwohl manche ihrer Grundgedanken aus heutiger Sicht eher wenig reflektiert erscheinen.

48 Die Tagungsthemen waren „Logische Struktur von Normsystemen“, „Paraphrasen juristischer Texte“, „Syntax und Semantik juristischer Texte“ und „Rechtstheorie und Linguistik“. An dieser Stelle wird nur das Grundkonzept dieses Forschungsprojekts kurz und prägnant erörtert. Interessierte Leser für detaillierte Untersuchungen seien auf die entsprechenden Abhandlungsbände Rave/Brinckmann/Grimmer (eds.), 1971a, 1971b, 1972 und Brinckmann/Grimmer (eds.), 1974 verwiesen.

49 Christensen/Jeand'Heur, 1989, S. 10. Dazu siehe auch Busse, 2000b, S. 805; Busse, 1993, S. 144ff.

formalisiertes „Paraphrasieren“ reduziert wurde und dass „die interpretative Leistung, die in der Anwendung eines Textausschnitts auf Sachverhaltsbeschreibungen steckt,“<sup>50</sup> ignoriert wurde.

## 2) Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik

Der Forschungsansatz der Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik, die auch heute tätig ist und unter deren unmittelbarem Einfluss die vorliegende Arbeit steht, gilt als der bedeutendste interdisziplinäre Ansatz zur Thematik Recht und Sprache. Der Ansatz ist initiiert von dem Rechtstheoretiker Friedrich Müller und dem Sprachwissenschaftler Rainer Wimmer und beschäftigt sich mit grundlegenden rechtstheoretischen und sprachtheoretischen Problemen zur Klärung der Frage, wie Juristen tatsächlich mit rechtlichen Texten arbeiten. Als leitendes Gedankengebäude gilt die Strukturierende Rechtslehre von Friedrich Müller, die zwischen „Normtext“ und „Norm“ unterscheidet.<sup>51</sup> Der Normtext bildet zusammen mit dem zu beurteilenden Sachverhalt den Ausgangsgegenstand komplexer Auslegungs- und Anwendungsverfahren. In dem Normtext an sich steckt noch keine vorgegebene Rechtsnorm, die durch bloßes Erkennen zu gewinnen ist, sondern der Normtext muss durch aktive Textarbeit juristischer Funktionsträger in wechselseitiger Abstimmung auf den zu entscheidenden Sachverhalt zur entsprechenden Rechtsnorm konkretisiert werden. „Der Rechtstext ist also nicht Behälter der Rechtsnorm, sondern Durchzugsgebiet konkurrierender Interpretationen. Der Richter ist nicht der Mund des Gesetzes, sondern Konstrukteur der Rechtsnorm.“<sup>52</sup> Unter dem Dach dieses Gedankengebäudes sind viele Einzelstudien zustande gekommen, die das Problem der juristischen Textarbeit in verschiedenen Ausprägungen diskutieren. Die behandelten Themen umfassen, wie die drei Sammelbände der Arbeitsgruppe zeigen,<sup>53</sup> die Bedeutung des Gesetzestextes,<sup>54</sup> die Funktion der Richter,<sup>55</sup> die Entscheidungsbegründung,<sup>56</sup> das Referenzverhältnis zwischen Normtext und Sachverhalt<sup>57</sup> usw.<sup>58</sup> Das Gemeinsame daran ist, dass

50 Busse, 2000b, S. 806.

51 Vgl. Müller, 1994, S. 147ff.

52 Müller/Christensen/Sokolowski, 1997, S. 19, S. 37.

53 Die drei Sammelbände sind Müller (Hrsg.), 1989; Wimmer (Hrsg.), 1998; Müller/Wimmer (Hrsg.), 2001.

54 Vgl. Busse, 1989, 2001; Christensen/Sokolowski, 2001.

55 Vgl. Christensen, 1989b; Busse, 2001.

56 Vgl. Grasnick, 2001; Felder, 2001.

57 Vgl. Jeand'Heur, 1989c.

58 Interessierte Leser seien noch auf weitere relevante Schriften der Hauptmitglieder der Arbeitsgruppe verwiesen, die nicht in den Sammelbänden publiziert wurden: Müller, 1994, 2007a, 2008; Christensen, 1987, 1988, 1989a; Christensen (Hrsg.), 1990, 1997; Busse, 1992a, 1993, 1999, 2002, 2005, 2007; Felder, 2003a, 2003b, 2005a, 2005b; Müller/Christensen, 2004.

man die Auslegung und Anwendung von Gesetzestexten und das Arbeiten der Juristen an rechtlichen Texten immer im latenten Rahmen realer, durch vielfältige institutionelle Regeln und Einflussfaktoren geprägter Rechtskommunikation untersucht.

### 3) Berliner Arbeitsgruppe

Die Berliner Gruppe *Sprache des Rechts* ist eine sehr junge interdisziplinäre Arbeitsgruppe, die im Herbst 1999 von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften initiiert wurde. Die wichtigen Beiträge sind in den drei Bänden der Schriftenreihe *Die Sprache des Rechts* versammelt. Der erste Band befasst sich mit der Verständlichkeit, Missverständlichkeit und Unverständlichkeit von Recht.<sup>59</sup> Der zweite Band widmet sich dem Argumentieren, Begründen und Entscheiden im Diskurs des Rechts.<sup>60</sup> Der dritte Band handelt von Strukturen, Formen und Medien der Kommunikation im Recht.<sup>61</sup> Die Aufsätze stehen unter verschiedenen Einflussfaktoren, unter ihnen vor allem auch der Strukturierenden Rechtslehre, und versuchen, das ganze Spektrum der heutigen Ansätze zu präsentieren.

#### 1.2.3. Weitere Themenfelder und Literaturhinweise

Neben den oben dargelegten Forschungsansätzen gibt es in Bezug auf Recht und Sprache noch weitere Themenfelder, die aus Relevanz- und Fokusgründen an dieser Stelle nicht im Einzelnen referiert werden können. Interessierte Leser seien auf die zahlreichen Einführungen in die Thematik Sprache und Recht,<sup>62</sup> die allgemeine Überblicke über das gesamte Forschungsspektrum vermitteln, auf verschiedene Sammelbände,<sup>63</sup> in denen sowohl theoretische Grundüberlegungen als auch empirische Einzeluntersuchungen vorgelegt sind, und nicht zuletzt auch auf bedeutende Bibliographien<sup>64</sup> verwiesen. Ein viel diskutiertes Thema ist z.B. die sprachwissenschaftliche Hilfe bei der Täterermittlung.<sup>65</sup> Und wegen zunehmender internationaler Kooperation im

59 Vgl. Lerch (Hrsg.), 2004.

60 Vgl. Lerch (Hrsg.), 2005a.

61 Vgl. Lerch (Hrsg.), 2005b.

62 Vgl. Rathert, 2006; Simon/Funk-Baker, 2009; Sander, 2004; Gibbons, 2003; 杜金榜, 2003, 2004; 吴伟平, 2002a; 刘蔚铭, 2003a; 刘红婴, 2003; 李振宇, 2006; 宋北平, 2009. Es ist besonders anzumerken, dass sich chinesische Einführungen häufig angelsächsischen Forschungen anschließen. Deutsche Forschungsansätze werden dagegen nur wenig rezipiert, obwohl China vom Rechtssystem her eher in engerem Zusammenhang mit Deutschland steht.

63 Vgl. Radtke (bearb.), 1981; Grewendorf (Hrsg.), 1992; Haß-Zumkehr (Hrsg.), 2002.

64 Vgl. Bülow/Schneider, 1981; Reitemeier, 1985; Nussbaumer, 1997.

65 Vgl. Kniffka, 1992; Baldauf, 2002; Lipold, 1992; Rathert, 2006, S. 40–57; 杜金榜, 2004, S. 172–184.

Rechtswesen kommt – vor allem in der Europäischen Union – besondere Relevanz dem Problem der Mehrsprachigkeit des Rechts und der mehrsprachigen Verständigung im Rechtsbereich zu.<sup>66</sup>

#### 1.2.4. Zum Forschungsstand

Seit der pragmatischen Wende stehen Rechtstexte und Rechtskommunikation im Mittelpunkt der Fachsprachenforschung. Dieser Tendenz hat sich auch die vorliegende Arbeit angeschlossen. Bewusst setze ich die Untersuchung nicht bei den Rechtstermini, sondern bei der textgestützten Rechtskommunikation an. Das heißt aber nicht, dass Rechtstermini für die Forschung unwichtig sind. Die Relevanz der rechtlichen Fachterminologie für das Verstehen rechtlichen Handelns belegen schon die zahlreichen Einzelstudien, die in den obigen Abschnitten vorgestellt wurden. Wichtig ist unter dem Einfluss neuerer Ansätze, dass Rechtstermini nicht isoliert betrachtet und erforscht werden dürfen. Vielmehr sollen sie in die Handlungsschemata juristischer Verfahren eingebettet werden. Das heißt, sie sollen statt der kontextabstrahierten Erforschung in stärkerem Maße hinsichtlich ihrer Semantisierungsprozesse in realen juristischen Kommunikationen untersucht werden. Die vorliegende Arbeit versucht, anhand linguistischer Instrumentarien auf einen der gemeinten Semantisierungsprozesse und den daraus resultierenden Rechtsstreit einzugehen.

Im Rahmen textlinguistischer Untersuchungen der Rechtskommunikation kommt es zentral auf die sprachwissenschaftliche Skizzierung bzw. Modellierung realer Kommunikationsprozesse im Rechtswesen an. Gegenüber dem relativ gut erforschten mündlichen Verhandlungsverfahren wird die schriftliche Kommunikation mittels rechtlicher Texte eher wenig anhand von authentischen Materialien untersucht. Und die verschiedenen rechtlichen Textsorten stehen, wie den vorhandenen Untersuchungen zu entnehmen ist, in engem Zusammenhang eines umfassenden Textgeflechts. Die Eigenschaften der einzelnen Textsorten können erst über ihr Funktionieren in dem über den Einzeltext hinausgehenden Rechtsdiskurs gerecht untersucht werden. Insofern macht die vorliegende Arbeit die reale schriftliche Kommunikation zwischen verschiedenen juristischen Parteien anhand diverser rechtlicher Texte aus einem exemplarischen Rechtsdiskurs zum Untersuchungsgegenstand.

Bei der konkreten Herangehensweise und der Einarbeitung in das spezifische Kommunikationsfeld steht die vorliegende Untersuchung unter unmittelbarem Einfluss der Grundidee der Strukturierenden Rechtslehre. Im Gegensatz zu dem Darmstädter Projekt, das die Rechtsarbeit auf das Sub-

---

<sup>66</sup> Vgl. Rathert, 2006, S. 74–86; Braselmann, 2002; Müller/Burr (Hrsg.), 2004.

sumptionsmodell reduziert hat, übernimmt die vorliegende Arbeit die Konzeption der juristischen Textarbeit der Strukturierenden Rechtslehre. Dabei wird das rechtspositivistische Konzept der Normtextinterpretation zugunsten der dynamischen Einbettung des Wirklichkeitsbereichs in die Ordnung der Normsysteme unterdrückt und die diskursive Konstitution von Recht in sprachlichen Prozessen in den Mittelpunkt gestellt.

In Anlehnung an pragmatische Ansätze erfassen die einzelnen Studien der Strukturierenden Rechtslehre das, was Juristen sprechen und schreiben, „als reales, zu verantwortendes Handeln von (amtlich oder gesellschaftlich dazu bestellten) Menschen in bestimmten sozialen Zusammenhängen“<sup>67</sup>. Die empirischen Untersuchungen von Felder haben z.B. anhand von Entscheidungstexten grundlegende Handlungsmuster herausgearbeitet. Diese handlungsorientierte Perspektive übernimmt auch die vorliegende Untersuchung. Auf dieser Basis sollte sie das bereits angesetzte Handlungsmodell auf ein um neue Textsorten und Handlungsakteure ausgebauten Untersuchungskorpus übertragen und dies daraufhin modifizieren und differenzieren. Auch die primär für den Sachverhaltsbereich postulierte sprachliche Zubereitung, die auf die Aktenanalyse von Seibert zurückzuführen ist, möchte die vorliegende Arbeit auf weitere juristische Handlungsfelder ausdehnen. Denn juristische Deutungen bzw. Perspektivierungen finden sich nicht nur in der Wirklichkeitsverarbeitung, sondern auch in anderen Handlungsschemata, in denen man zu sprachlichen Strukturen und Vertextungsmitteln greift. Darüber hinaus werden die bei vielen anderen Untersuchungen eher im Hintergrund stehenden Streitigkeiten bei der Konstitution von Recht in der vorliegenden Untersuchung in den Vordergrund gerückt.

Nicht zuletzt sei noch auf die kognitionslinguistisch orientierten Ansätze, die den einzelnen Arbeiten zu entnehmen sind, verwiesen. Es ist interessant zu untersuchen, wie die außersprachliche Wirklichkeit fachdomänenspezifisch anders modelliert und sprachlich dokumentiert wird. Man muss sich ständig vor Augen halten, dass es dabei um gleichwertige Konstrukte anders perspektivierter Erkenntnisprozesse geht.

### 1.3. Legitimation des Textkorpus

Im vorliegenden Abschnitt wird der Aufbau des vorliegenden Textkorpus vorgestellt. Als Gegenstand empirischer Untersuchung gelten diverse authentische Texte aus mehreren deutschen Rechtsfindungsprozessen. Zunächst wird die Auswahl des Textkorpus anhand entsprechender Kriterien legitimiert. Dann

---

<sup>67</sup> Müller, 2007a, S. 270.

folgt die Darstellung des Ablaufs und des Ergebnisses der Textsammlung. Zuletzt wird die technische Bereitstellung des zusammengestellten Textkorpus skizziert.

### 1.3.1. Aufbau des Korpus – Kriterien und Legitimation der Auswahl

Die vorliegende Untersuchung geht von der schlichten Beobachtung aus, dass verschiedene Rechtsarbeiter gegenüber demselben Sachverhalt unterschiedliche Rechtspositionen vertreten können, und zielt auf die linguistische Explizierung eines textgestützten Rechtsstreits im realen Rechtsfindungsverfahren.

Anders als frühere empirische Arbeiten, in denen vielfach dargestellt wird, wie der Fall aus der Sicht des Richters rechtlich und sprachlich zu behandeln ist,<sup>68</sup> kommt es hierbei nicht nur auf mögliche Zubereitungs- und Begründungsunterschiede vonseiten des Richters an, die durch den Instanzenvergleich wahrgenommen werden können, sondern es kommt auch auf mögliche Behandlungs- und Perspektivierungsunterschiede verschiedener Parteien vor Gericht – des Richters, der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten bzw. seines Rechtsanwalts – in einer oder mehreren Instanzen an. Im Vergleich zu früheren Arbeiten wird der Untersuchungsaspekt hier um neue Handlungsrollen (Staatsanwaltschaft, Rechtsanwalt bzw. Angeklagte) und entsprechende Textsorten (Anklageschriften, Berufungs- und Revisionsschriften usw.) erweitert. Damit versucht die vorliegende Arbeit, einen zweidimensionalen Vergleich sowohl zwischen verschiedenen Instanzen als auch zwischen verschiedenen Rechtsarbeitern zu unternehmen, um den realen Rechtsfindungsprozess in Form der Rechtserstreitung zu charakterisieren. Darüber hinaus will die Arbeit nicht nur einen einzelnen Rechtsfall untersuchen, wie es bei den vorhandenen Einzelstudien bereits der Fall ist, sondern sie beabsichtigt, ihre Untersuchung auf mehrere Rechtsfälle zu erstrecken, in denen es um das gleiche oder ähnliche Rechtsproblem geht und die insofern durch ihren thematischen Zusammenhang und unmittelbare intertextuelle Bezugnahme einen juristischen Diskurs bilden.<sup>69</sup> Denn neben der Fragestellung, ob und wie ein und derselbe Sachverhalt von verschiedenen Parteien vor Gericht und in diversen Instanzen juristisch unterschiedlich bewertet wird, ist die Untersuchung auch unter dem Aspekt von Interesse, wie das gleiche oder ähnliche Rechtsproblem – zugeschnitten auf die konkrete Rechtslage unterschiedlicher Fälle – erörtert bzw. verhandelt wird. Dabei ist die Normtext-Sachverhalt-Korrelation ein zentrales Problem.

---

68 Vgl. Felder, 2003a; Busse, 1992a.

69 Vgl. die Diskurs-Definition von Busse/Teubert, 1994, S. 14.